



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **07/45/6G**
vom **07.11.2007**
P062111

Ratschlag betreffend Umsetzungsbericht Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und Entwurf zu Änderungen

A Schulgesetz

B Besetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)

C Waldgesetz Basel-Stadt (WaG BS)

D Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz)

06.2111.01, Ratschlag des RR vom 03.07.2007

://: Zustimmung zu Punkt A, B, C, D

Änderung Schulgesetz

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 06.2111.01 vom 2. Juli 2007 und nach dem mündlichen Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 07. November 2007, beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100) wird wie folgt geändert:

§ 2 Ziff. 1 wird um folgende lit. i ergänzt:

i) die Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen)

§ 64 Titel sowie Abs. 1 – 2 erhalten folgende neue Fassung:

Ablage:

Schulung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

§ 64. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben Anrecht auf besondere Förderung bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Diese besondere Förderung erfolgt wenn möglich integrativ im Rahmen der Regelschule. Sie kann auch separativ oder in anderer Weise erfolgen.

² Über Art und Umfang der besonderen Förderung und über die Beiträge an behinderungsbedingte Transportkosten entscheidet die zuständige Abteilung des Erziehungsdepartements auf Antrag der Eltern und aufgrund der Empfehlung einer anerkannten Fachstelle. Für die von den Gemeinden Bettingen und Riehen geführten Schulen und Kindergärten entscheidet die Gemeindebehörde.

§ 64 Abs. 3 und 4 werden gestrichen

§ 130 erhält einen neuen Abs. 3:

³ Für Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen) entscheidet nach der regierungsrätlichen Bewilligung als Privatschule die zuständige Stelle im Erziehungsdepartement über die Anerkennung als Schule für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschule). Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates nähere Bestimmungen für die Anerkennung erlassen.

§ 140 Abs. 4 lit. c erhält folgende neue Fassung:

c) medizinische Abklärung und Untersuchung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen;

II. Übergangsbestimmungen zu § 64 und § 130

Bisher von der zuständigen Abteilung des Erziehungsdepartements erteilte Bewilligungen zur Schulung und Förderung von Kindern mit Behinderungen und an behinderungsbedingte Transportkosten behalten ihre Gültigkeit.

² Bisher vom Bundesamt für Sozialversicherungen anerkannte Sonderschulen werden als Privatschule und als Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen) gemäss § 130 Abs. 3 anerkannt.

III. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2008 wirksam.

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 06.2111.01 vom 2. Juli 2007 und nach dem mündlichen Antrag der Gesundheits- und Sozialkommission vom 07. November 2007, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 11. November 1987 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2. Die Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen richtet sich nach dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (Bundesgesetz).

§ 3 wird aufgehoben.

§ 4 erhält folgenden neuen Titel:

Anrechenbare Taxen in Heimen und Spitälern

§ 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 4. Der Regierungsrat setzt nach Anhören der Spitäler, der Alters- und Pflegeheime sowie der Behindertenheime fest, bis zu welchem Betrag die Spital- und Heimtagestaxen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes zu berücksichtigen sind.

§ 4 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Die Vorschriften des kantonalen Subventionsgesetzes vom 18. Oktober 1984 sind für die Festsetzung der für die Ergänzungsleistungen anrechenbaren Taxen anzuwenden.

§ 4 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

⁵ Der Regierungsrat setzt den Betrag für persönliche Auslagen von Anspruchsberechtigten in Heimen und Spitälern fest.

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5. Der gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes als Einnahme anzurechnende Vermögensverzehr wird bei Altersrentnerinnen und –rentnern in Heimen und Spitälern gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes auf einen Fünftel festgesetzt. Bei Invalidenrentnerinnen und –rentnern in Heimen und Spitälern beträgt er einen Fünfzehntel.

§ 6 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Krankheits- und Behinderungskosten

§ 6. Die kantonalen Höchstbeträge für die Krankheits- und Behinderungskosten entsprechen den in Art. 14 Abs. 3 bis 5 des Bundesgesetzes festgesetzten Beträgen. Bei Bedarf kann der Regierungsrat die Höchstbeträge anpassen.

² Der Regierungsrat bezeichnet die Krankheits- und Behinderungskosten, die übernommen werden. Er beschränkt die Vergütung auf die im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlichen Ausgaben.

³ Der Regierungsrat regelt die Fälle, in welchen die noch nicht bezahlten Kosten direkt an den Rechnungssteller oder die Rechnungsstellerin vergütet werden können.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Beihilfen für Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz in den Einwohnergemeinden von Bettingen und Riehen werden durch die Gemeinden getragen. Die Gemeinden ordnen das Verfahren und das Rekursrecht.

§ 11 erhält neu einen Abs. 3:

³ Die Ergänzungsleistungen für Anspruchsberechtigte in einem Heim oder Spital mit Wohnsitz in den Einwohnergemeinden von Bettingen und Riehen werden, soweit der Anspruch in einem Monat den Betrag eines Zwölftels von 175% des Lebensbedarfes für Alleinstehende nach Art. 10 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes übersteigt, durch die Gemeinden getragen.

§ 13 wird aufgehoben.

§ 14 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 14. Bei der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Rentenberechtigte haben zusätzlich Anspruch auf eine Beihilfe an zu Hause Wohnende, wenn sie die Anspruchsberechtigung gemäss Bundesgesetz sowie § 15 dieses Gesetzes erfüllen und ihre gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes anrechenbaren Einnahmen und allfällige Ergänzungsleistungen die gemäss Art. 10 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes anerkannten Ausgaben, unter Einbezug des erhöhten Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonalen Beihilfen, nicht zu decken vermögen.

§ 14 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 15 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 18 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Der Regierungsrat hat den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf so festzusetzen, dass die Differenz zwischen dem allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe und dem allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen an zu Hause Wohnende für Alleinstehende mindestens 1000 Franken, für Ehepaare und in eingetragener Partnerschaft lebende Paare mindestens 1500 Franken und für Waisen mindestens 500 Franken beträgt. Sind diese Differenzbeträge erreicht, kommt Abs. 2 nicht mehr zur Anwendung.

§ 19 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 22a wird aufgehoben.

§ 24a erhält folgenden neuen Titel:

Kantonale Rechtsmittel

§ 24a Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 24a. Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, können die Betroffenen innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erheben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SVGG und des ATSG.

§ 24a Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 26 wird aufgehoben.

II Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2008 wirksam.

Waldgesetz Basel-Stadt (WaG BS)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 06.2111.01 vom 2. Juli 2007 und nach dem mündlichen Antrag der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 07. November 2007, beschliesst:

I

Das Waldgesetz (WaG BS) vom 16. Februar 2000 wird wie folgt geändert:

§ 29 erhält neu einen Abs. 4:

⁴ Beiträge können auf der Basis von Gesuchen, Projekten oder Leistungsvereinbarungen ausgerichtet werden.

II Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2008 wirksam.

Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 06.2111.01 vom 2. Juli 2007 und nach dem mündlichen Antrag der Finanzkommission vom 07. November 2007, beschliesst:

I

Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 16. April 1997 wird wie folgt geändert:

Es wird neu folgender § 36a eingefügt:

Programmvereinbarungen mit dem Bund

§ 36a Für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund ist der Regierungsrat im Rahmen seiner vollziehenden und finanzrechtlichen Kompetenzen zuständig.

² Er kann durch Verordnung die Kompetenz auf die Departemente übertragen.

II Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2008 wirksam.